



KANTON AARGAU

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

13. November 2024

ANHÖRUNGSBERICHT

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG); Änderung

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	4
2. Handlungsbedarf	4
3. Umsetzung	5
3.1 Vorbemerkung.....	5
3.2 Soziallastenausgleich.....	5
3.2.1 Konstruktion und Wirkweise.....	5
3.2.2 Aussagen im Wirkungsbericht	6
3.2.3 Vertiefende Analysen	6
3.2.4 Anpassungsvorschlag	7
3.3 Räumlich-struktureller Lastenausgleich	7
3.3.1 Konstruktion und Wirkweise.....	7
3.3.2 Aussagen im Wirkungsbericht	8
3.3.3 Vertiefende Analysen	8
3.3.4 Anpassungsvorschlag	9
3.4 Erweiterung der Lastenausgleichs im Bereich der Pflegekosten.....	11
3.4.1 Aussagen im Wirkungsbericht	11
3.4.2 Vertiefende Analysen	11
3.4.3 Schlussfolgerungen	12
3.5 Übergangsregelungen.....	13
3.5.1 Schrittweise Einführung der neuen Regelungen	13
3.5.2 Berechnung der ordentlichen Ergänzungsbeiträge	13
3.6 Weitere Gesetzesanpassungen	14
3.6.1 Ausgangslage	14
3.6.2 Vereinheitlichung der Begrifflichkeit.....	14
3.6.3 Flexibilisierung der steuerseitigen Voraussetzung für Ergänzungsbeiträge.....	14
3.6.4 Korrektur der Terminologie	15
3.6.5 Grenzwerte für den Bestand der Spezialfinanzierung Finanzausgleich	15
4. Rechtsgrundlagen	16
5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung	16
6. Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen	16
6.1 Finanzausgleichsgesetz.....	16
6.2 Weiterer Rechtssetzungsbedarf.....	19
7. Auswirkungen	19
7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	19
7.2 Auswirkungen auf die Gemeinden	20
7.3 Weitere Auswirkungen	21
8. Wirkungsprüfung	21
9. Weiteres Vorgehen	21
Anhang: Finanzielle Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen auf die Gemeinden	22

Zusammenfassung

Der Regierungsrat hat mit seiner (23.113) Botschaft "Wirkungsbericht zum Finanzausgleich zwischen den Aargauer Gemeinden (2018–2022)" vom 22. März 2023 den ersten Wirkungsbericht zum Finanzausgleich fristgerecht dem Grossen Rat vorgelegt. Das geltende Finanzausgleichsmodell genießt bei den Aargauer Gemeinden eine hohe Akzeptanz. Die Datenanalyse bestätigt, dass das System als Ganzes so wirkt, wie intendiert. Bei einigen wenigen Punkten wurden gleichwohl Optimierungsmöglichkeiten identifiziert.

Das Parlament hat den Wirkungsbericht am 13. Juni 2023 beraten. Es teilte weitgehend die Einschätzungen des Regierungsrats, nahm vom Wirkungsbericht Kenntnis und beauftragte den Regierungsrat mit 129 zu 0 Stimmen, zu den aufgezeigten Themenbereichen (Soziallastenausgleich, räumlich-struktureller Lastenausgleich und Ergänzung Finanzausgleichssystem [Pflegekosten]) Anpassungen am Finanzausgleichsrecht zu prüfen, gegebenenfalls vorzuschlagen und dem Grossen Rat dazu Bericht und Antrag zu erstatten.

Der Regierungsrat hat eine entsprechende Vorlage erarbeitet und schickt diese nun in die Anhörung. Die Vorlage umfasst folgende Punkte:

- Es hat sich bestätigt, dass der Soziallastenausgleich teilweise "zu stark" wirkt, insbesondere auch im Vergleich mit den anderen Ausgleichsgefässen. Das führt zu teilweise hohen Belastungen für die abgabepflichtigen Gemeinden und insbesondere zu Überkompensationen bei einzelnen Gemeinden. Das heisst, überdurchschnittlich belastete Gemeinden können durch den Ausgleich zu unterdurchschnittlich belasteten Gemeinden werden und umgekehrt. Das Umverteilungsvolumen im Soziallastenausgleich soll daher um etwas mehr als einen Viertel reduziert werden, in dem der Grundbetrag für die Berechnung der Zahlungen von Fr. 7'000.– auf Fr. 5'000.– reduziert wird.
- Beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich zeigt sich, dass der heutige Indikator die auszugleichenden Lasten nicht gut abbildet, dass die Abgrenzung zwischen Gemeinden, die Beiträge erhalten, und solchen, die keine erhalten, teilweise schwierig nachzuvollziehen ist, und dass einige wenige Gemeinden von ausserordentlich hohen Beiträgen profitieren. Neu soll der räumlich-strukturelle Lastenausgleich nicht mehr anhand des Indikators "Siedlungsdichte", sondern anhand der "Strassenlänge pro Kopf" berechnet werden. Begünstigt werden rund 100 Gemeinden statt, wie bisher, rund 60. Die Gesamtsumme bleibt unverändert, wodurch auch die heutigen Ausreisser nach oben beseitigt werden.
- Auf eine Erweiterung des Finanzausgleichs im Bereich der Pflegekosten soll verzichtet werden. Das entwickelte Modell vermag nicht zu überzeugen. Vor allem aber ist die Thematik der Finanzierung des Gesundheitswesens sowohl auf kantonaler als auch auf Bundesebene stark in Bewegung, so dass eine isolierte Massnahme im Rahmen des Finanzausgleichs aktuell nicht opportun ist.
- Für die meisten Gemeinden bleiben die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen überschaubar. Es gibt aber doch einige Gemeinden, die stärker betroffen sind. Herausfordernd ist dies dann, wenn die Änderungen zu Einbussen gegenüber dem Status quo führen. Um die Anpassung an die Neuerungen zu erleichtern, sollen sie gestaffelt über drei Jahre eingeführt werden.
- Ferner werden vier kleinere Änderungen vorgeschlagen, welche keine Auswirkungen auf die Finanzausgleichszahlungen haben, sondern formaler Natur sind oder der Vereinfachung der Steuerung und des Vollzugs des Systems dienen.

1. Ausgangslage

Auf das Jahr 2018 hin traten vollständig erneuerte Rechtsgrundlagen für den Finanzausgleich zwischen den Aargauer Gemeinden in Kraft – zusammen mit punktuellen Optimierungen bei der Aufgabenteilung beziehungsweise bei der Aufgabenfinanzierung zwischen Kanton und Gemeinden. Für viele Gemeinden hatten diese Veränderungen grosse finanzielle Auswirkungen.

Mit dem neuen Recht wurde auch die Pflicht für den Regierungsrat eingeführt, dem Grossen Rat regelmässig über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs Bericht zu erstatten. Gemäss § 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG) ist ein Wirkungsbericht grundsätzlich alle vier Jahre zu erstellen. § 24 Abs. 9 FiAG verlangt, dass der erste Wirkungsbericht spätestens im sechsten Jahr, nachdem die neuen Rechtsgrundlagen finanzwirksam geworden sind, vorgelegt wird. Da die neuen Regelungen seit 2018 gelten, war dies das Jahr 2023.

Der Regierungsrat hat mit seiner (23.113) Botschaft "Wirkungsbericht zum Finanzausgleich zwischen den Aargauer Gemeinden (2018–2022)" vom 22. März 2023 den ersten Wirkungsbericht fristgerecht dem Grossen Rat vorgelegt. In dieser Botschaft und dem der Botschaft beiliegenden Wirkungsbericht werden die Ergebnisse der erfolgten Überprüfungen im Detail dargestellt. Der Wirkungsbericht stützt sich einerseits auf eine Umfrage unter den Aargauer Gemeinden und andererseits auf eine detaillierte Analyse der für die Thematik relevanten Daten. Die Hauptaussagen des Berichts können wie folgt zusammengefasst werden:

Das geltende Finanzausgleichsmodell geniesst bei den Aargauer Gemeinden eine hohe Akzeptanz. Das gilt vor allem hinsichtlich Grundaufbau und Konstruktion der einzelnen Instrumente sowie Nachvollziehbarkeit. Auch das Volumen der einzelnen Gefässe und somit deren Ausgleichswirkung wird mehrheitlich als angemessen beurteilt. Beitragsempfangende Gemeinden sind in der Tendenz zufriedener als abgabepflichtige, grosse Gemeinden zufriedener als kleine.

Die Datenanalyse bestätigt, dass das System als Ganzes so wirkt, wie intendiert, nämlich

- dass die Unterschiede in der Finanzkraft der Gemeinden verringert werden, und
- dass die meisten der einzelnen Gefässe sinnvoll konstruiert sind und ihre Ziele erreichen.

Kritisch gesehen wird

- beim Sozillastenausgleich, dass die Umverteilungswirkung möglicherweise zu stark ist, und
- beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich, dass die Abgrenzung zwischen beitragsberechtigten und nicht beitragsberechtigten Gemeinden nicht gut nachvollziehbar ist und dass einige wenige Gemeinden überdurchschnittlich stark von diesem Gefäss profitieren.

Viele Gemeinden fordern die Ergänzung des Systems mit einem Lastenausgleich im Bereich der Pflegefinanzierung.

2. Handlungsbedarf

Der Regierungsrat hielt in der Botschaft zum Wirkungsbericht fest, dass auf der Basis der Ergebnisse der Überprüfung der heutige Finanzausgleich zum überwiegenden Teil unverändert weitergeführt werden kann. Weiteren Prüfungs- und allenfalls Handlungsbedarf sah er jedoch beim Sozillastenausgleich sowie beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich. Auch, wie von vielen Gemeinden in der Umfrage gefordert, die Einführung eines Pflegekosten-Lastenausgleichs zu prüfen, erachtete er als sinnvoll.

Der Grosse Rat hat den ersten Wirkungsbericht zum Finanzausgleich und die Botschaft des Regierungsrats dazu am 13. Juni 2023 beraten. In der Diskussion wurde deutlich, dass das Parlament die Einschätzungen des Regierungsrats weitgehend teilt. Am Schluss nahm es vom Wirkungsbericht

Kenntnis und beauftrage den Regierungsrat mit 129 zu 0 Stimmen, zu den aufgezeigten Themenbereichen (Soziallastenausgleich, räumlich-struktureller Lastenausgleich und Ergänzung Finanzausgleichssystem [Pflegekosten]) Anpassungen am Finanzausgleichsrecht zu prüfen, gegebenenfalls vorzuschlagen und dem Grossen Rat dazu Bericht und Antrag zu erstatten.

Eine Projektorganisation unter Federführung des Departements Volkswirtschaft und Inneres und unter Einbezug der Gemeindeammännerversammlung sowie der Verbände der Gemeindeschreiberinnen und -schreiber und der Finanzfachleute nahm vertiefende Analysen zu den drei erwähnten Themenbereichen vor und entwickelte auf dieser Basis Vorschläge für die Anpassung des Finanzausgleichsrechts, die dem vorliegenden Anhörungsbericht zugrunde liegen.

3. Umsetzung

3.1 Vorbemerkung

Die im Folgenden dargestellten Änderungen im Finanzausgleichsrecht betreffen teilweise die Gesetzes-, teilweise die Dekretsebene. Die Durchführung einer Anhörung ist nur für die geplanten Gesetzesanpassungen notwendig. Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs und des gemeinsamen Hintergrunds im Wirkungsbericht werden nachfolgend sowohl die zu ändernden Gesetzes- als auch die zu ändernden Dekretsbestimmungen ausgeführt. Entsprechend werden auch die vorgesehenen Änderungen auf Dekretsstufe im Fragebogen aufgenommen und zur Diskussion gestellt.

3.2 Soziallastenausgleich

3.2.1 Konstruktion und Wirkweise

Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Anteil an Personen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, erhalten Beiträge aus dem Soziallastenausgleich. Gemeinden mit einem unterdurchschnittlichen Anteil zahlen Abgaben. Für jede Gemeinde wird berechnet, wie viele Personen Sozialhilfe empfangen würden, wenn die Sozialhilfequote dem kantonalen Durchschnitt entsprechen würde (=Normwert). Ist die Anzahl Sozialhilfeempfangender in einer Gemeinde höher als der Normwert, erhält sie pro Person, die über dem Normwert liegt, einen Beitrag. Dieser liegt gemäss Finanzausgleichsgesetz bei 50–100 % des durchschnittlich pro Person ausbezahlten Sozialhilfebetrags (§ 9 Abs. 5 FiAG), was aktuell Fr. 4'400.– bis Fr. 8'800.– entspricht. Das Dekret über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsdekret, FiAD) legt den Betrag auf Fr. 7'000.– fest. Ist die Anzahl Sozialhilfeempfangender einer Gemeinde tiefer als der Normwert, leistet sie pro Person unter dem Normwert eine Abgabe in gleicher Höhe, wie das folgende Beispiel zeigt:

Tabelle 1: Berechnungsweise Soziallastenausgleich

		Gemeinde A	Gemeinde B
A	Einwohnerzahl	3'000	4'000
B	Sozialhilfequote (<i>kantonaler Durchschnitt</i>)	2,0 %	2,0 %
C	Normwert Anzahl Sozialhilfeempfangende	60	80
D	Anzahl Sozialhilfeempfangende (Ist)	70	75
E	Differenz (Normwert minus Ist-Wert)	-10	5
F	Zahlung pro Person über/unter Normwert	Fr. 7'000.–	Fr. 7'000.–
G	Beitrag (minus) / Abgabe (plus)	- Fr. 70'000.–	Fr. 35'000.–

3.2.2 Aussagen im Wirkungsbericht

Der Wirkungsbericht stellt fest, dass der Sozillastenausgleich grundsätzlich korrekt funktioniert und die beabsichtigten Wirkungen erzielt. Jedoch gebe es deutliche Hinweise, dass das Instrument "zu stark" wirke. Dies kann bedeuten, dass der Ausgleich insgesamt stark nivellierend wirkt. Im Extremfall würden alle Gemeinden nach Vollzug des Ausgleichs die gleich hohen Pro-Kopf-Kosten in einem bestimmten Aufgabenbereich aufweisen. Dies widerspricht dem Grundansatz des Finanzausgleichs, wonach nur nicht oder kaum beeinflussbare exogene Lasten ausgeglichen werden sollen und auch diese nur teilweise und insoweit, als dass übermässige Belastungsunterschiede vermieden werden. Hinter diesem Ansatz wiederum stehen die Grundsätze der Gemeindeautonomie, der fiskalischen Äquivalenz sowie einer sinnvollen Anreizsetzung, welche bei einer vollständigen Vergemeinschaftung der Kosten nicht mehr gegeben ist. Eine "zu starke" Wirkung des Ausgleichs kann sich aber auch darin äussern, dass (zu) viele Gemeinden eine Überkompensation erfahren. Das heisst, eine überdurchschnittlich belastete Gemeinde erfährt durch den Ausgleich nicht nur eine Minderung ihrer Mehrbelastung, sondern wird zur unterdurchschnittlich belasteten Gemeinde – und umgekehrt.

3.2.3 Vertiefende Analysen

Um die Aussagen des Wirkungsberichts vertieft untersuchen und überprüfen zu können, wurden a) die Zahlungen im Sozillastenausgleich aus allen verfügbaren Zahlungsjahren – also 2018–2024 – berücksichtigt, b) die oben beschriebenen Konzepte der Nivellierung und der Überkompensation operationalisiert und somit messbar gemacht sowie c) alle Ergebnisse mit den analogen Auswertungen zum Bildungslastenausgleich verglichen.

Die Stärke der Ausgleichswirkung wurde ermittelt, indem für jede Gemeinde der Beitrag oder die Abgabe im Sozillastenausgleich (pro Kopf) ins Verhältnis gesetzt wurde zur Differenz zwischen der Pro-Kopf-Belastung dieser Gemeinde im Sozialbereich und der durchschnittlichen Pro-Kopf-Belastung im Kanton. Zur Illustration wird folgendes Beispiel dargestellt: Wenn eine Gemeinde einen Nettoaufwand von Fr. 400.– im Bereich der sozialen Sicherheit aufweist, der kantonale Mittelwert bei Fr. 300.– liegt und die betreffende Gemeinde einen Beitrag von 50.– pro Kopf erhält, so liegt die Ausgleichswirkung bei 50 % (Fr. 50.– im Verhältnis zur Differenz von Fr. 400.– und Fr. 300.–). Je höher dieser Prozentsatz ist, wenn er über alle Gemeinden zusammen ermittelt wird, desto höher ist die Ausgleichswirkung insgesamt. Und wenn der Prozentsatz bei einer einzelnen Gemeinde bei über 100 % liegt, so erfährt diese eine Überkompensation.

Ausserdem wurde die "Trennschärfe" ermittelt. Das heisst, es wird berechnet, wie viele Gemeinden zwar einen überdurchschnittlichen Nettoaufwand haben, aber trotzdem Abgaben in den Sozillastenausgleich leisten, beziehungsweise einen unterdurchschnittlichen Nettoaufwand ausweisen und gleichwohl Beiträge erhalten.

Fehlende Trennschärfe und Überkompensationen sind nicht problematisch bei Gemeinden, deren Nettobelastung in der Ausgangslage (also vor Ausgleich) nahe beim Durchschnitt liegt: Die Belastung einer Gemeinde wird anhand des Indikators "Anzahl Personen, die Sozialhilfe erhalten", gemessen, der Ausgleich hingegen erfolgt in Franken. Da keine Eins-zu-eins-Beziehung zwischen dem Indikator und der Höhe der Kosten besteht, treten die beschriebenen Effekte bei Gemeinden, die sich nahe dem kantonalen Durchschnitt bewegen, nur leicht auf. Bei der Beurteilung der Trennschärfe und der allfälligen Überkompensationen werden daher nur jene Gemeinden berücksichtigt, deren Nettoaufwand in der Ausgangslage um mehr als 10 % vom kantonalen Durchschnitt abweicht.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtwirkung des Sozillastenausgleichs, die Trennschärfe sowie allfällige Überkompensationen auf. Zur besseren Einordnung enthält die Tabelle die gleichen Kennwerte auch für den Bildungslastenausgleich.

Tabelle 2: Kennwerte zur Wirkung der Lastenausgleichsgefässe

Kennwert	Soziallastenausgleich	Bildungslastenausgleich
Ausgleichswirkung gesamthaft	54 %	10 %
Fehlende Trennschärfe (Anzahl Gemeinden* mit unterdurchschnittlichem Aufwand und Beitrag plus Anzahl Gemeinden mit überdurchschnittlichem Aufwand und Abgabe)	9 (5 %**)	38 (36 %**)
Überkompensationen (Anzahl Gemeinden* mit Ausgleichswirkung > 100 %)	9	0

* Berücksichtigt werden jene Gemeinden, deren Pro-Kopf-Aufwand vor Ausgleich um mehr als 10 % vom Mittelwert abweicht.

** Prozentwert bezogen auf Gesamtzahl der Gemeinden, deren Pro-Kopf-Aufwand vor Ausgleich um mehr als 10 % vom Mittelwert abweicht.

Es bestätigt sich, dass die Ausgleichswirkung im Soziallastenausgleich deutlich höher ist als im Bildungslastenausgleich. Dies ist allerdings ein Stück weit beabsichtigt und wurde von Beginn weg so kommuniziert (vgl. zum Beispiel [15.161] Botschaft "Optimierung Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden und Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden", Seite 65 f., wo die Gründe für diese Abweichung aufgeführt werden). Gleichwohl lässt sich feststellen, dass die Differenz in der Ausgleichswirkung grösser ist als durch die unterschiedliche Ausgangslage der beiden Instrumente erklärbar. Für die abgabepflichtigen Gemeinden bedeuten die Zahlungen teilweise eine erhebliche Belastung, und hinsichtlich der Überkompensationen fällt der Soziallasten- gegenüber dem Bildungslastenausgleich ab.

3.2.4 Anpassungsvorschlag

Insgesamt bestätigen die vertieften Analysen den Befund aus dem Wirkungsbericht, wonach eine Reduktion des Umverteilungsvolumens beim Soziallastenausgleich gerechtfertigt ist.

Eine Reduktion des Umverteilungsvolumens erfolgt, wie sich aus Ziffer 3.2.1 ergibt, durch eine Senkung des Grundbetrags. Um die Stärken und die Wirksamkeit des Soziallastenausgleichs zu wahren, die festgestellten Mängel aber möglichst zu minimieren, soll der Grundbetrag um etwas mehr als einen Viertel reduziert und neu auf Fr. 5'000.– festgelegt werden. Die Ausgleichswirkung reduziert sich damit von 54 % auf 39 %, und es zeigt sich nur noch in einem Fall eine Überkompensation. Damit liegt der Betrag weiterhin innerhalb der vom Finanzausgleichsgesetz im § 9 Abs. 5 festgelegten Bandbreite (aktuell zirka Fr. 4'400.– bis Fr. 8'800.–). Die Senkung des Betrags soll daher über eine Dekretsänderung erfolgen, während die erwähnte Gesetzesbestimmung unverändert bleibt. Es erfolgt aufgrund der Ergebnisse der Untersuchungen eine Anpassung innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens, nicht aber eine Verschiebung dieses Rahmens.

3.3 Räumlich-struktureller Lastenausgleich

3.3.1 Konstruktion und Wirkweise

Gemeinden, deren Gemeindegebiet zu einem grossen Teil aus Nicht-Siedlungsfläche und folglich zu einem geringen Teil aus Siedlungsfläche besteht, erhalten Beiträge aus dem räumlich-strukturellen Lastenausgleich. Damit werden die Sonderlasten abgegolten, die sich vorwiegend in ländlichen und peripheren Gemeinden ergeben (Erschliessung verstreuter Siedlungen, Landschaftspflege etc.).

Beiträge erhält eine Gemeinde, wenn ihre Siedlungsfläche weniger als 7,25 % der Gesamtfläche ausmacht. Dazu wird als Vergleichswert errechnet, wie gross die Gesamtfläche wäre, wenn die effektiv bestehende Siedlungsfläche genau 7,25 % ausmachen würde (§ 10 Abs. 2 FiAG). Liegt die Gesamtfläche der Gemeinde über diesem Vergleichswert, erhält sie für jede Hektare, die den Vergleichswert übersteigt, einen Beitrag, der gemäss Finanzausgleichsgesetz zwischen Fr. 700.– und Fr. 1'200.– liegt (§ 10 Abs. 4 FiAG). Der Grosse Rat hat im Dekret den Wert auf Fr. 950.– festgelegt

(§ 5 FiAD). Um Gemeinden mit einem sehr kleinen Anteil an Siedlungsfläche nicht übermässig zu begünstigen, werden die Beiträge auf maximal Fr. 500.– pro Hektare Gesamtfläche begrenzt (§ 10 Abs. 6 FiAG).

3.3.2 Aussagen im Wirkungsbericht

Beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich gibt es keinen klaren statistischen Zusammenhang zwischen der Kostenbelastung in einem bestimmten Aufgabengebiet und den Ausgleichszahlungen. Dies war bereits bei der Einführung des neuen Finanzausgleichs klar (vgl. [15.161] Botschaft, Ziffern 8.3.2 und 8.3.3). Die zur Analyse der Lastensituation erstellte Studie empfahl damals, sich in diesem Bereich nicht nur auf statistische Ergebnisse zu fokussieren, sondern stärker inhaltlich-politische Überlegungen in die Auswahl und Ausgestaltung eines allfälligen Ausgleichsgefässes einfließen zu lassen. Das Gefäss adressiert somit in einer allgemeineren Weise den ländlichen Raum und Lasten, die sich aus der ländlich-peripheren Lage ergeben können.

Die Gemeinden, welche heute Beiträge aus dem räumlich-strukturellen Lastenausgleich erhalten, sind denn auch in diesem Raum zu finden. Insofern erreicht auch dieses Instrument im Grossen und Ganzen die angestrebten Ziele. Die Analysen haben gleichwohl zwei Schwächen offengelegt. Zum einen scheint die Grenze zwischen Gemeinden mit und ohne Beitragsanspruch etwas "zufällig" gezogen: Es lässt sich nicht immer gut begründen, welche Gemeinden Beiträge erhalten und welche nicht. Zum andern sind die Pro-Kopf-Beiträge im Vergleich mit den anderen Ausgleichsgefässen generell hoch, bei einigen wenigen besonders begünstigten Gemeinden sehr hoch. Dies sind Anzeichen dafür, dass die Verteilung der gesamten Beiträge noch nicht optimal ist, weshalb auch hier Anpassungen zu prüfen sind.

3.3.3 Vertiefende Analysen

Mit der Vornahme weiterer Analysen und der Entwicklung von möglichen Alternativen beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich wurde die Firma BSS Volkswirtschaftliche Beratung Basel betraut.

Es war zu prüfen, ob sich die beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich festgestellten Mängel reduzieren lassen, indem die Parameter des heutigen Systems (Anspruchsgrenze bei einer Siedlungsfläche von 7,25 %, Grundbetrag von Fr. 950.–, Obergrenze bei Fr. 500.– pro Hektare) angepasst werden oder indem die Bemessung der Lasten und des Ausgleichs an einem neuen Indikator ausgerichtet, also die Grösse "Anteil Siedlungsfläche" ersetzt wird. Verschiedene mögliche Varianten wurden dabei einerseits unter dem Kriterium beurteilt, wie gut der gewählte Indikator die auszugleichenden Lasten repräsentiert, und andererseits unter dem Kriterium, ob mit dem Output des jeweiligen Modells die zu begünstigenden Gemeinden möglichst gut erreicht und gleichzeitig übermässig starke Begünstigungen einzelner Gemeinden vermieden werden.

Lastenausgleichsmodelle auf der Basis folgender Indikatoren wurden in die vertiefte Abklärung einbezogen:

- Anteil Siedlungsfläche an Gesamtfläche (=Status quo),
- Bevölkerungsdichte (Einwohner/Gesamtfläche),
- Siedlungsdichte (Einwohner/Siedlungsfläche),
- Strassenlänge pro Kopf,
- Verkehrsfläche pro Kopf,
- Raumtypologie,
- Erreichbarkeitsindex (motorisierter Individualverkehr, MIV),
- Erreichbarkeitsindex (öffentlicher Verkehr, öV).

Wird das Kriterium der Qualität des Indikators (Zusammenhang mit den auszugleichenden Lasten) betrachtet, so schneidet der Status quo schlecht ab. Dabei befindet sich der heutige Indikator aber in guter Gesellschaft mit diversen alternativen Indikatoren. Substanziell bessere Ergebnisse erreichen

bei diesem Punkt nur zwei Indikatoren, nämlich die Strassenlänge pro Kopf sowie die Verkehrsfläche pro Kopf.

Auch bei der Bewertung des Outputs der Modelle erhält der Status quo keine guten Noten. Zwar zeigt sich, dass nur 2 % der Gemeinden der Raumtypen 1–3 (Kernstädte / Zentren, urbane Gemeinden, ländliche Zentren) Beiträge erhalten, was ein sehr gutes Ergebnis darstellt. Auf der anderen Seite erhalten aber auch nur 53 % der Gemeinden des Typus 5 (Gemeinden im ländlichen Entwicklungsraum) einen Beitrag. Die auf der Basis anderer Indikatoren konstruierten Modelle kommen hier auf deutlich bessere Ergebnisse. Ebenso erhält beim Status quo keine einzige Gemeinde mit unterdurchschnittlicher Belastung einen Beitrag. Auf der anderen Seite gibt es aber 47 überdurchschnittlich belastete Gemeinden, die keine Beiträge erhalten. Auch hier gibt es mehrere Alternativmodelle, die deutlich besseren Ergebnisse erzielen.

Jedoch ist das Urteil hinsichtlich der Output-Kriterien beim Status quo stark zu relativieren. Es gilt nur, wenn der Status quo unverändert weitergeführt wird. Mit einer geeigneten Anpassung der Parameter kann nämlich das Ergebnis so modifiziert werden, dass die Beurteilung in dieser Hinsicht fast so gut ausfällt wie bei Modellen mit alternativem Indikator.

Zusammenfassend bedeutet das: Mit einer Modifikation der Parameter des heutigen Modells lässt sich ebenso ein verbesserter Output erreichen als mit einem Modell auf der Basis eines neuen Indikators – in dem Sinn, dass künftig die Abdeckung der von Instrument zu begünstigenden Gemeinden besser ist und Ausreisser nach oben vermieden werden. Wegen der schlechten Erklärungskraft des Indikators wird die Verteilung der Beiträge zwischen den begünstigten Gemeinden aber deutlich unangemessener sein, das heisst, dass nur ein schwacher Zusammenhang besteht zwischen den Gemeinden, die eine besonders hohe Kostenbelastung aufweisen einerseits, und den Gemeinden, die besonders hohe Beiträge erhalten, andererseits. Auch mit einem alternativen Indikator wird dieser Zusammenhang nicht perfekt sein, aber doch deutlich besser als beim Status quo.

3.3.4 Anpassungsvorschlag

Obwohl die Unterschiede in der Gesamtbewertung nicht sehr gross sind, da bei mehreren Kriterien sowohl der Status quo (mit angepassten Parametern) als auch einige Alternativvorschläge gut abschneiden, ist die Bewertungsdifferenz bei der Erklärungskraft des Indikators doch von entscheidender Bedeutung. Zudem lässt sich auch feststellen, dass seit der Einführung des heute geltenden Finanzausgleichsrechts teilweise ein gewisses "Misstrauen" gegenüber dem aktuellen Indikator entstanden ist.

Daher soll der räumlich-strukturelle Lastenausgleich künftig auf dem Indikator Strassenlänge pro Kopf basieren, welcher bei der Beurteilung am besten abgeschnitten hat. Die Struktur des Ausgleichsgefässes bleibt dabei nahezu unverändert und ist somit auch weiterhin ähnlich – wenn auch infolge der vertikalen Finanzierung nicht gleich – wie bei den beiden anderen Lastenausgleichsgefässen.

Gemeinden, deren Wert für den Indikator "Strassenlänge pro Kopf" über dem Median aller Gemeinden liegt, sollen Beiträge aus dem räumlich-strukturellen Lastenausgleich erhalten. Definitionsgemäss liegen die Werte genau der Hälfte der Gemeinden unterhalb des Medians jene der anderen Hälfte oberhalb. Folglich erhalten künftig 50 % der Gemeinden Beiträge aus dem räumlich-strukturellen Lastenausgleich gegenüber heute rund 30 %.

Für jede Gemeinde wird anhand der effektiven Strassenlänge ein Normwert errechnet: Der Medianwert für die Grösse "Strassenlänge pro Kopf" liegt aktuell bei etwas über 11 Metern. Wenn die effektive Strassenlänge einer Gemeinde durch diesen Wert dividiert wird, so ergibt sich die Einwohnerzahl, welche die Gemeinde hätte, wenn sie hinsichtlich Strassenlänge pro Kopf beim Median liegen würde. Hat sie weniger Einwohnerinnen und Einwohner, so erhält sie Beiträge aus dem räumlich-

strukturellen Lastenausgleich, und zwar Fr. 180.– für jeden "fehlenden" Einwohner beziehungsweise jede "fehlende" Einwohnerin.

Die Höhe des Grundbetrags von Fr. 180.– lässt sich, anders als bei den beiden anderen Lastenausgleichsgefässen, nicht aus einer bestimmten Kostengrösse herleiten, da es keine klaren statistischen Zusammenhänge zu einzelnen Kostentreibern gibt. Die Höhe des Grundbetrags wurde daher so festgelegt, dass die Gesamtsumme der auszahlenden Beiträge gleich hoch bleibt wie gemäss aktuellem Recht. Um eine kurzfristige Steuerung zu ermöglichen, soll im Gesetz, ebenfalls wie bei den anderen Ausgleichsgefässen, eine Bandbreite für den Grundbetrag (Fr. 100.– bis Fr. 260.–) festgelegt werden, während der konkrete Wert im Finanzausgleichsdekret festgehalten wird.

Die folgende Tabelle verdeutlicht die Berechnung anhand von zwei Beispielen.

Tabelle 3: Neues Berechnungsschema räumlich-struktureller Lastenausgleich

		Gemeinde A	Gemeinde B
A	Effektive Strassenlänge [in Metern]	25'000	30'000
B	Median Strassenlänge pro Kopf [in Metern]	11,17	11,17
C	Normwert Bevölkerungszahl (= A / B)	2'238	2'685
D	Effektive Bevölkerungszahl	2'000	3'000
E	Abweichung Bevölkerungszahl zum Normwert	- 238	315
F	Grundbetrag	Fr. 180.–	Kein Beitragsanspruch, da effektive Bevölkerungszahl über dem Normwert.
G	Beitragsanspruch (= E x F)	- Fr. 42'840.–	

Für den neuen Indikator massgebend sind die Daten aus der Tabelle "Strassenlänge (ohne Nationalstrassen) nach Gemeinde", welche vom Bundesamt für Statistik veröffentlicht und jährlich aktualisiert werden. Berücksichtigt werden dabei gemäss Definition die Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen, die für den motorisierten Verkehr geöffnet sind und eine Fahrbahnbreite von zumindest 2,80 Metern aufweisen. Die genaue Umschreibung der Datenquelle wird, wie bei den anderen Ausgleichsgefässen, in der Verordnung über den Finanzausgleich der Gemeinden (Finanzausgleichsverordnung, FiAV) festgehalten. Die Datenquelle für den zweiten benötigten Input (Bevölkerungszahl) sowie die nötigen Berechnungsvorschriften sind in der Finanzausgleichsverordnung bereits geregelt (§ 3 beziehungsweise § 2 FiAV).

Somit ist eine klar bestimmte statistische Quelle vorhanden, und es stellen sich keine Definitions- und Abgrenzungsfragen. Dass kein Unterschied gemacht wird zwischen Gemeinde-, Kantons- und Privatstrassen, ist kein Problem. Auch der neue Indikator beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich erhebt – darin unterscheidet er sich nicht vom bisherigen – nicht den Anspruch, direkt Kostentreiber für die Sonderlasten der ländlich-peripheren Gemeinden zu sein. Beim Bildungslastenausgleich beispielsweise stellt der Anteil der Schülerinnen und Schüler an der Gesamtbevölkerung nicht nur eine Messgrösse dar, sondern ist zweifelsohne auch ein (wenn auch nicht der einzige) Kostentreiber. Anders beim räumlich-strukturellen Ausgleich: Hier wird ein Indikator gesucht, der näherungsweise ein Mass für die ländlich-periphere, eher weiträumige Lage einer Gemeinde ist, welche ihrerseits dann in mehreren Aufgabenbereichen zu Mehrbelastungen führen kann.

Ein Indikator für ein Lastenausgleichsgefäss sollte durch eine Gemeinde selbst möglichst wenig beeinflussbar sein, zumindest nicht direkt und kurz- oder mittelfristig. Diese Bedingung ist beim Indikator Strassenlänge pro Kopf weniger gut erfüllt. Allerdings hat sich anhand konkreter Berechnungen auf der Basis des vorgeschlagenen Modells gezeigt, dass eine Gemeinde, wenn sie einen zusätzlichen Strassenkilometer erstellt, jährliche Mehrerträge im räumlich-strukturellen Lastenausgleich von

rund Fr. 16'000.– erzielen kann. Wird dies mit den Kosten für den Bau sowie den Betrieb und Unterhalt eines Strassenkilometers verglichen, ist nicht zu befürchten, dass unnötige oder wenig sinnvolle Strassen erstellt werden, nur um zusätzliche Finanzausgleichsbeiträge generieren zu können.

Der Indikator sowie auch der Median werden nicht nur durch die Strassenlänge, sondern auch durch die Einwohnerzahl bestimmt. Veränderungen bei den Beitragsansprüchen können sich insbesondere ergeben, wenn in einer Gemeinde – unter sonst gleichen Bedingungen – die Bevölkerungsentwicklung deutlich anders verläuft als beim Durchschnitt der Gemeinden. Eine Simulation, welche die Beiträge aus dem künftigen Lastenausgleich heute mit den Beiträgen vergleicht, wie sie sich bei einer Berechnung auf der Basis der Einwohnerzahlen von 2014 ergeben würden, zeigt, dass sich der Beitragsanspruch über diese zehn Jahre bei sieben Gemeinden um mehr als Fr. 20.– pro Kopf und gleichzeitig um mehr als 20 % verändert. Bei allen anderen Gemeinden sind die Effekte bei der prozentualen Veränderung oder/und bei der Pro-Kopf-Veränderung kleiner als die erwähnten Limiten. Gleichwohl ist dieser Aspekt im Auge zu behalten. Die künftigen Wirkungsberichte werden die Gelegenheit geben, die Angemessenheit der Höhe des Grundbetrags zu prüfen und allfällige Veränderungen in der Beitragsstruktur zu beurteilen.

3.4 Erweiterung des Lastenausgleichs im Bereich der Pflegekosten

3.4.1 Aussagen im Wirkungsbericht

Aus der Umfrage bei den Gemeinden, die im Rahmen des Wirkungsberichts erstellt wurde, geht hervor, dass fast die Hälfte der antwortenden Gemeinden der Auffassung sind, der Lastenausgleich decke nicht alle Bereiche mit relevanten Kostenunterschieden zwischen den Gemeinden ab. Klar an der Spitze der aus Sicht der antwortenden Gemeinden nicht berücksichtigten Bereiche stehen die Gesundheitskosten, insbesondere der Aufwand für die Pflegefinanzierung. In der Umfrage wird beispielsweise moniert, dass im aktuellen System Gemeinden mit wenig Schülerinnen und Schülern und dafür einem höheren Anteil an älteren Einwohnerinnen und Einwohnern in den Bildungslastenausgleich einzahlen müssen, während die demografischen Lasten der älteren Bevölkerung unberücksichtigt bleiben.

Auch im Rahmen der Datenanalyse wurde geprüft, ob der Lastenausgleich insofern unvollständig ist, als dass wichtige Bereiche, die für substantielle (exogene) Kostenunterschiede zwischen den Gemeinden verantwortlich sind, nicht berücksichtigt werden. Die Analyse kam dabei zum Schluss, dass ein zusätzliches Ausgleichsgefäss im Bereich der Langzeitpflege zwar nicht zwingend, aber doch gut begründbar wäre. Weitere Bereiche, bei denen eine Ergänzung des Systems zu diskutieren wäre, wurden nicht identifiziert. In der Folge hat der Grosse Rat den Regierungsrat beauftragt, im Rahmen der weiteren Arbeiten eine Erweiterung des Lastenausgleichs um einen Pflegekostenausgleich zu prüfen. Dieser sollte dabei in Analogie zum Bildungs- und Soziallastenausgleich konstruiert werden.

3.4.2 Vertiefende Analysen

Auch im Bereich der Pflegekosten wurde die Firma BSS Volkswirtschaftliche Beratung Basel mit weiteren Analysen beauftragt. Wenn methodisch gleich vorgegangen wird wie beim Bildungs- und Soziallastenausgleich, so lässt sich ein neues Gefäss für den Ausgleich von Belastungsunterschieden im Bereich der Pflegekosten konstruieren, das folgende Eckwerte aufweist:

- Als Indikator wird der Anteil Personen über 85 Jahren an der Gesamtbevölkerung verwendet.
- Gemeinden, die bei diesem Indikator einen überdurchschnittlichen Wert aufweisen, erhalten Beiträge, Gemeinden mit einem unterdurchschnittlichen Wert müssen Abgaben leisten.
- Wie in den anderen Lastenausgleichsgefässen würde ein Normwert berechnet, der – ausgehend von der Bevölkerungszahl – angibt, wie viele Personen über 85 Jahre in einer Gemeinde leben würden, wenn die entsprechende Quote dieser Gemeinde genau beim kantonalen Durchschnitt

liegen würde. Für jede Person über 85 Jahre, die diesen Normwert übersteigt, erhielte die Gemeinde einen Beitrag, für jede Person über 85 Jahre, die bis zu diesem Normwert "fehlt", müsste die Gemeinde eine Abgabe leisten. Der Grundbetrag pro Person würde bei Fr. 4'000.– festgesetzt.

- Es würden in diesem Gefäss insgesamt rund 7,5 Millionen Franken umverteilt, und rund 130 Zahlergemeinden stünden rund 60 Empfängergemeinden gegenüber.
- Die Ausgleichswirkung des Instruments wäre mit 22 % höher als beim Bildungs-, aber tiefer als beim Sozillastenausgleich. Gleichwohl würde es bei neun Gemeinden, die nicht nahe beim Durchschnitt liegen, zu einer Überkompensation kommen. Die Trennschärfe des Instruments wäre besser als beim Bildungs-, aber schlechter als beim Sozillastenausgleich.

3.4.3 Schlussfolgerungen

Nach Prüfung der vorliegenden Ergebnisse und unter Berücksichtigung der Diskussionen in den Projektgremien ist der Regierungsrat zur Überzeugung gekommen, dass auf eine Ergänzung des Finanzausgleichs um ein Ausgleichsgefäss im Bereich der Pflegekosten zu verzichten ist. Folgende Gründe führen zu dieser Haltung:

- Die ganze Thematik wurde nicht ausschliesslich, aber doch in erster Linie aufgrund der entsprechenden Hinweise im Rahmen der Umfrage unter den Gemeinden ins Paket der zu überprüfenden Themen aufgenommen. Die involvierten Gemeindeverbände zeigten sich in den Projektgremien aber kritisch gegenüber der Einführung eines Pflegelastenausgleichs gemäss der vorgeschlagenen Konzeption. In diesem Aufgabenbereich bestehen Vorbehalte gegenüber einem indikatorbasierten Ausgleichsgefäss. Die Erwartungen gehen in der Tendenz eher in Richtung einer solidarischen Finanzierung der (gesamten oder anteilmässigen) Restkosten über eine "Topflösung" mit einer Pro-Kopf-Verteilung der anfallenden Kosten. In seiner Stellungnahme zur (22.85) Motion Tobias Hottiger, FDP, et al, vom 22. März 2022 betreffend Finanzierung der Restkosten der stationären Langzeitpflege, die als Postulat überwiesen wurde, hat sich der Regierungsrat gegen eine solche "Topflösung" bei der Pflegefinanzierung ausgesprochen. Bei dieser Lösung würden insbesondere die Anreize für die Gemeinden, kostengünstige ambulante Strukturen zu fördern, geschwächt, weil sich die Höhe der selbst verursachten Kosten am Schluss wegen der proportionalen Umverteilung auf alle Gemeinden kaum auf die eigene Kostenbelastung auswirken würde. Ein solcher Lösungsansatz wird somit nicht weiterverfolgt. Im Rahmen des Finanzausgleichs wäre er so oder so systemfremd und müsste stattdessen im Kontext der Gesetzgebung zur Pflegefinanzierung umgesetzt werden.
- Wie erwähnt, würden durch den Pflegelastenausgleich nur rund 60 Empfängergemeinden finanziell entlastet, während rund 130 Zahlergemeinden noch stärker belastet würden – in einem Bereich, wo nahezu alle Gemeinden die eigene Belastung als hoch empfinden. Eine solche Konstellation ist für Lastenausgleichsgefässe keineswegs untypisch, sie zeigt sich etwa beim Sozillastenausgleich noch ausgeprägter. Gleichwohl dürfte diese Ausgangslage die Akzeptanz für eine isolierte, das heisst nicht in eine umfassende Neuordnung des Systems eingebundene Einführung eines Pflegelastenausgleichs reduzieren.
- Gemäss der vom Grossen Rat verabschiedeten Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGpl) soll die Zuständigkeit für die Finanzierung der Langzeitpflege bei den Gemeinden bleiben. Konkret und verbindlich wird aber erst im Rahmen der geplanten Revision des Pflegegesetzes über die künftige Ausgestaltung und Finanzierung der Langzeitpflege entschieden. Dabei ist zusätzlich zu beachten, dass das ganze System voraussichtlich ab dem Jahr 2032 ohnehin im Kontext der Einführung der Einheitlichen Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen (EFAS) fundamental überarbeitet werden muss. Diese Ausgangslage spricht nicht dafür, jetzt isoliert die Einführung eines Pflegelastenausgleichs im Finanzausgleich zu forcieren.

3.5 Übergangsregelungen

3.5.1 Schrittweise Einführung der neuen Regelungen

Die vorgeschlagenen Änderungen beim Soziallasten- und beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich haben finanzielle Auswirkungen auf alle Gemeinden (vgl. dazu Ziffer 7.2), mehrheitlich sind diese jedoch eher gering. Gleichwohl gibt es Gemeinden, die stärker betroffen sind, insbesondere jene, die unter dem aktuell gültigen Recht hohe bis sehr hohe Beiträgen aus dem räumlich-strukturellen Lastenausgleich erhalten. Der Umgang dieser Gemeinden mit der neuen Situation wird erleichtert, wenn die Änderungen schrittweise und nicht auf einen Schlag erfolgen. Mit einer entsprechenden Übergangsregelung können die Auswirkungen der Änderungen abgefedert und die Anpassung daran erleichtert werden.

Zu diesem Zweck würde es reichen, eine Übergangsregelung für jene Gemeinden einzuführen, die gegenüber dem Status quo eine stärkere Mehrbelastung erfahren. Dieses Vorgehen hat allerdings zwei Nachteile: Erstens muss ein zusätzliches Instrument eingeführt werden, das mittels Vergleichsrechnungen für jedes Übergangsjahr die Beiträge ermittelt, welche die betroffenen Gemeinden zugute haben. Damit steigt die Komplexität und tendenziell auch die Fehleranfälligkeit. Zweitens verursacht die Übergangslösung in diesem Fall zusätzliche Kosten, welche zu Lasten des vertikalen Finanzierungsanteils des Kantons gehen und somit den Bestand in der Spezialfinanzierung Finanzausgleich senken. Gemäss aktueller Planung wird sich dieser Bestand in den nächsten Jahren innerhalb der vom Gesetz vorgegebenen Bandbreite bewegen, allerdings eher am unteren Rand.

Zusatzkosten lassen sich vermeiden und die Umsetzung wird sehr einfach, wenn nicht ein weiteres temporäres Instrument für die Abfederung von Verlusten eingeführt, sondern die Neuregelungen selbst gestaffelt – vorgesehen ist über drei Jahre – eingeführt werden. Die erwünschte Wirkung auf Gemeinden, die finanzielle Mehrbelastungen erfahren, wird damit genau gleich erzielt, und für Gemeinden, die finanziell nur wenig betroffen sind, macht eine Etappierung der Umsetzung keinen allzu grossen Unterschied. Lediglich Gemeinden, die gegenüber dem Status quo eine deutliche Entlastung erfahren, müssen länger warten, bis diese voll wirksam wird. Da der Wirkungsbericht und die weiteren Analysen aber in keinem Fall einen absolut dringenden Handlungsbedarf festgestellt haben, lässt sich dies gut vertreten.

Besonders einfach ist eine solche Regelung beim Soziallastenausgleich umzusetzen. Statt dass der Grundbetrag in einem Schritt von Fr. 7'000.– auf Fr. 5'000.– gesenkt wird, legt eine Übergangsbestimmung den Wert für das erste Jahr, für welches das Gesetz gilt, bei Fr. 6'333.– und für das zweite Jahr bei Fr. 5'667.– fest. Erst ab dem dritten Jahr gelten dann die Fr. 5'000.–. Gleich wie der neue Grundbetrag, wird auch die Übergangsbestimmung ins Dekret aufgenommen.

Nur unwesentlich komplizierter ist die Umsetzung beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich. Dort sollen während zwei Jahren sowohl der Ausgleich gemäss heute geltendem Gesetz als auch der Ausgleich gemäss neuer Regelung berechnet werden. Im ersten Jahr erhält dann jede Gemeinde zwei Drittel des Beitragsanspruchs, der nach altem Recht berechnet wurde, plus einen Drittel der Beiträge, auf die sie nach geändertem Recht Anspruch hat. Im zweiten Jahr kehrt sich das Verhältnis um, um im dritten Jahr werden erstmals nur die gemäss geändertem Recht ermittelten Beiträge ausbezahlt, dann aber zu 100 %. Analog der Regelung des neuen Ausgleichsgefässes wird auch die Übergangsregelung ins Gesetz aufgenommen.

3.5.2 Berechnung der ordentlichen Ergänzungsbeiträge

Die Bestimmungen hinsichtlich der ordentlichen Ergänzungsbeiträge erfahren keine Veränderungen. Gleichwohl ist in diesem Bereich eine zusätzliche Übergangsregelung erforderlich. Dies hat mit der Berechnungsweise zu tun, anhand derer ein allfälliger Anspruch auf Ergänzungsbeiträge ermittelt wird. Wenn eine Gemeinde für das Jahr x Ergänzungsbeiträge beantragt, so erfolgt die Prüfung des Anspruchs anhand der Daten aus den Jahresrechnungen der Jahre x-2 bis x-5. Wenn eine Ge-

meinde gemäss bisherigem Recht beispielsweise Fr. 600'000.– aus dem räumlich-strukturellen Lastenausgleich erhalten hat, gemäss neuem Recht aber nur noch Fr. 400'000.– erhält, so kann dies dazu führen, dass sie neu auf Ergänzungsbeiträge angewiesen ist. Die Prüfung eines Antrags dieser Gemeinde stützt sich aber ganz oder weitgehend auf Jahre, in denen der Ertrag aus räumlich-strukturellem Ausgleich noch bei Fr. 600'000.– lag. Das Rechnungsergebnis erscheint damit zu positiv, und ein Anspruch auf Ergänzungsbeiträge ergibt sich möglicherweise nicht oder nur in ungenügendem Umfang. In der Finanzausgleichsverordnung muss daher mittels einer Übergangsbestimmung festgehalten werden, dass, sobald das geänderte Finanzausgleichsrecht in Kraft getreten ist, die Zahlungen im räumlich-strukturellen Lastenausgleich und im Soziallastenausgleich in den Basisjahren, die für die Ermittlung von Ergänzungsbeiträgen relevant sind, in der Höhe berücksichtigt werden, wie wenn das geänderte Recht in diesen Basisjahren bereits gegolten hätte. Der schrittweisen Einführung des neuen Rechts ist bei der Formulierung dieser Übergangsbestimmung für die Ergänzungsbeiträge ebenfalls Rechnung zu tragen.

Die erforderliche Bestimmung kann analog zum heutigen § 18 Abs. 1 FiAV formuliert werden, da dieser Absatz genau das gleiche Problem adressiert, einfach so, wie es sich bei der Einführung der neuen Finanzausgleichsgesetzgebung gestellt hatte.

3.6 Weitere Gesetzesanpassungen

3.6.1 Ausgangslage

In der (23.113) Botschaft zum Wirkungsbericht hat der Regierungsrat festgehalten, dass (sofern die weiteren Überprüfungen dazu führen, Änderungen am Finanzausgleichsgesetz an die Hand zu nehmen) auch in weiteren Punkten Präzisierungen und kleinere Anpassungen am Gesetz vorgenommen werden können. Dies darf jedoch nur Bestimmungen betreffen, die das Finanzausgleichssystem als solches nicht materiell verändern und welche keine direkten Auswirkungen auf die Höhe der Beiträge und Abgaben haben, sondern entweder formaler Natur sind oder der Vereinheitlichung und Vereinfachung des Vollzugs dienen. Unter diesem Gesichtspunkt wurden alle Gesetzesbestimmungen überprüft, und der Regierungsrat schlägt vier Anpassungen vor, welche der begrifflichen Klärung, der Vereinfachung des Vollzugs beziehungsweise der Erleichterung von künftigen Anpassungen dienen.

3.6.2 Vereinheitlichung der Begrifflichkeit

§ 5 Abs. 3 FiAG definiert den "durchschnittlichen Steuerfuss". Diese Grösse wird an mehreren Stellen im Gesetz benötigt. Im § 12 FiAG wird die genau gleiche Grösse aber mehrmals als "kantonaler Mittelwert" bezeichnet. Es macht keinen Sinn und macht anfällig für Missverständnisse, wenn ein und dieselbe Grösse unterschiedlich bezeichnet wird. Welcher Begriff bei einer Vereinheitlichung gewählt wird, ist von untergeordneter Bedeutung. Möglicherweise ist "kantonaler Mittelwert" leicht präziser und vermeidet eher das Missverständnis, es handle sich um den arithmetischen Durchschnitt aller Gemeindesteuerfüsse. Es wird daher vorgeschlagen, durchgängig diesen Begriff zu verwenden und ihn zudem, um das erwähnte Missverständnis auch explizit auszuschliessen, noch mit dem Begriff "gewichtet" zu ergänzen. Die materielle Definition im § 5 Abs. 3 FiAG bleibt selbstverständlich unverändert.

3.6.3 Flexibilisierung der steuerseitigen Voraussetzung für Ergänzungsbeiträge

In allen Finanzausgleichsinstrumenten kann das Volumen, also der Gesamtbetrag, der über das Instrument umverteilt wird, innerhalb einer gewissen Bandbreite über eine Dekretsbestimmung gesteuert werden. So hält § 6 Abs. 4 FiAG fest, dass der Beitrags- und Abgabesatz im Steuerkraftausgleich zwischen 20 % und 40 % zu liegen habe. § 1 FiAD legt dann den aktuell gültigen Satz bei 30 % fest.

Sollen – zum Beispiel infolge der Erkenntnisse aus künftigen Wirkungsberichten – an einzelnen Instrumenten Anpassungen vorgenommen werden, so kann das innerhalb eines gewissen Rahmens durch Dekretanpassungen erfolgen. Damit kann viel schneller und unkomplizierter auf einen allenfalls festgestellten Handlungsbedarf reagiert werden, als wenn das Gesetz geändert werden muss.

Natürlich ist nicht auszuschliessen, dass auch künftig Änderungen am Gesetz erforderlich sein werden. Doch je besser justiert das Gesamtsystem ist (und die jetzt geplante Änderung soll einen Beitrag dazu leisten), desto eher wird es möglich, gewünschte Änderungen nur noch über Dekretsanpassungen vorzunehmen. Dies verhindert, dass zwischen der Feststellung eines Handlungsbedarfs in einem Wirkungsbericht und der entsprechenden Umsetzung einer Korrektur mehrere Jahre vergehen.

Das einzige Instrument, bei dem eine solche "Feinsteuerung" über das Dekret nicht vorgesehen ist, sind die Ergänzungsbeiträge. Es ist aber nicht ersichtlich, weshalb diese Systematik nicht auch dort Sinn macht. Die Grösse, welche in erster Linie über die Anzahl anspruchsberechtigter Gemeinden und damit direkt über das Volumen der Beiträge entscheidet, ist der Wert, auf den der Steuerfuss festgesetzt werden muss, um Ergänzungsbeiträge zu erhalten. Gemäss § 12 Abs. 1 FiAG liegt dieser Wert 25 Prozentpunkte über dem kantonalen Mittelwert. Neu soll das Gesetz vorsehen, dass der Wert um 20 bis 30 Prozentpunkte über dem kantonalen Mittelwert liegen muss, und in einer neuen Dekretsbestimmung soll der Wert auf 25 Prozentpunkte festgelegt werden. Materiell ändert sich dadurch nichts.

3.6.4 Korrektur der Terminologie

Die Bestimmungen zu den Zahlungen für die Unterstützung von Gemeindezusammenschlüssen wurden bei der Einführung des heutigen Finanzausgleichsrechts unverändert aus dem Vorgängerrecht übernommen. Dabei wurde übersehen, dass an einer Stelle ein Begriff verwendet wird, der im neuen Kontext nicht mehr korrekt ist. Gemäss § 17 Abs. 2 FiAG erhalten Gemeinden Zusammenschlussbeiträge, wenn sie eine unterdurchschnittliche Steuerkraft aufweisen, und der Beitrag berechnet sich nach der Steuerkraft und der Einwohnerzahl der begünstigten Gemeinden.

Dabei ist "Steuerkraft" kein allgemeiner Begriff, sondern ein Mass für die Ermittlung der Finanzstärke, dessen Berechnung im Vorgängerrecht genau definiert wurde (vgl. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich [Finanzausgleichsgesetz, FLAG] vom 29. Juni 1983). Im neuen Recht spielt der Begriff "Steuerkraft" keine Rolle mehr (ausser in der Zusammensetzung "Steuerkraftausgleich") und wird nicht definiert. An seiner Stelle wird die Finanzstärke einer Gemeinde anhand des Normsteuerertrags ermittelt, der ähnlich, aber nicht genau gleich berechnet wird wie die frühere Steuerkraft.

In der Praxis wird seit 2018 bei der Berechnung von Zusammenschlussbeiträgen der Normsteuerertrag gemäss heutigem Gesetz verwendet. Damit keine Diskrepanz zum Wortlaut des Gesetzes verbleibt, ist das Wort "Steuerkraft" im § 17 Abs. 2 FiAG zwei Mal durch das Wort "Normsteuerertrag" zu ersetzen.

3.6.5 Grenzwerte für den Bestand der Spezialfinanzierung Finanzausgleich

§ 22 Abs. 2 FiAG bestimmt, dass der Bestand der Spezialfinanzierung Finanzausgleich am Ende jedes Zahlungsjahrs in der Regel bei einem Wert liegen soll, der zwischen dem einfachen und dem zweifachen vertikalen Finanzierungsbedarf dieses Zahlungsjahrs liegt.

Der vertikale Finanzierungsbedarf ergibt sich, wenn vom Total der Auszahlungen aus dem Finanzausgleich die Einzahlungen der abgabepflichtigen Gemeinden subtrahiert werden, und entspricht somit dem vom Kanton zu finanzierenden Anteil an den Finanzausgleichszahlungen. Damit werden namentlich die Mindestausstattung, der räumlich-strukturelle Lastenausgleich, die Ergänzungsbeiträge sowie die Unterstützungszahlungen an Gemeindezusammenschlüsse finanziert. Während die übrigen Grössen in der Regel träge sind, schwanken die Zahlungen an Gemeindezusammenschlüsse stark. Es kann sein, dass dafür im einen Jahr 15 Millionen Franken benötigt werden und im nächsten Jahr gar keine Zahlungen fliessen. In diesem Fall schwankt auch die untere Grenze des Zielbands für den Bestand der Spezialfinanzierung von einem Jahr zum anderen um 15 Millionen Franken, die obere Grenze gar um 30 Millionen. Eine so stark fluktuierende Zielvorgabe ist für die Steuerung des Bestandes weder sinnvoll noch praktikabel. Künftig soll für die Festlegung des Zielbandes für den

Bestand der Spezialfinanzierung daher der durchschnittliche vertikale Finanzierungsbedarf aus vier Jahren massgebend sein. Damit werden Ausschläge geglättet und die Steuerung stark erleichtert.

4. Rechtsgrundlagen

Die Grundzüge des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden ist in den §§ 117 und 120 der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) geregelt, wobei sich aus den dortigen Bestimmungen keine direkten inhaltlichen Konsequenzen für das vorliegende Geschäft ergeben. § 117 KV verlangt, dass der Finanzausgleich durch Gesetz geregelt werden muss.

Die konkrete Regelung und Steuerung des Finanzausgleichs erfolgt über die drei in den bisherigen Ausführungen bereits erwähnten Erlasse: das Finanzausgleichsgesetz, das Finanzausgleichsdekret sowie die Finanzausgleichsverordnung.

Mit dem vorliegenden Geschäft werden in erster Linie eine Änderung beim Soziallastenausgleich sowie beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich beantragt. Die Anpassung beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich erfolgt auf Gesetzesebene. Dafür ist eine zweifache Beratung im Grossen Rat erforderlich, und der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum. Die Anpassung beim Soziallastenausgleich kann abschliessend mit einer Dekretsänderung umgesetzt werden und wird dem Grossen Rat zusammen mit der zweiten Beratung der Gesetzesänderung unterbreitet werden.

Es besteht kein zwingender inhaltlicher Zusammenhang zwischen den beiden vorgeschlagenen Änderungen. Das Parlament kann auch nur eine davon beschliessen, und eine vom Grossen Rat beschlossene Dekretsänderung hinsichtlich Soziallastenausgleich kann auch dann in Kraft treten, wenn eine Änderung des FiAG in einer Referendumsabstimmung abgelehnt würde.

Jene vorgeschlagenen Änderungen im Dekret, die in einem direkten Zusammenhang stehen mit vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen, machen hingegen nur Sinn, wenn die Anpassungen auf Gesetzesebene rechtskräftig werden. Zum Beispiel kann eine Dekretsbestimmung, welche den Steuerfuss, der für den Bezug von Ergänzungsbeiträgen vorausgesetzt wird, bei 25 Prozentpunkten über dem kantonalen Mittelwert festlegt, nur in Kraft treten, wenn auch die neue Gesetzesbestimmung wirksam wird, wonach der entsprechende Wert bei zwischen 20 und 30 Prozentpunkten zu liegen hat und der Grosse Rat den konkreten Wert auf Dekretebene festlegt. Diese Zusammenhänge müssen beim Beschluss der Dekretsänderungen berücksichtigt werden.

5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Direkte Auswirkungen auf die mittel- und langfristige Planung oder gar Widersprüche dazu sind nicht ersichtlich.

6. Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen

6.1 Finanzausgleichsgesetz

§ 5 Normsteuerertrag

§ 5 Abs. 2 lit. a (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Der Normsteuerertrag ergibt sich aus der Summe folgender Positionen (massgebend ist jeweils der Sollsteuerertrag):

- a) Ertrag der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen (inklusive Quellensteuer), der sich bei Anwendung des [...] gewichteten kantonalen Mittelwerts des Steuerfusses ergeben würde,

³ Der [...] gewichtete kantonale Mittelwert des Steuerfusses (ausgedrückt in Prozentpunkten) ergibt sich aus der Division der über alle Gemeinden summierten Erträge der Gemeindesteuern der natürlichen Personen durch die Summe der für alle Gemeinden auf 100 % umgerechneten Erträge der Gemeindesteuern der natürlichen Personen, multipliziert mit 100.

Der Begriff "durchschnittlicher Steuerfuss" wird an mehreren Stellen in diesem Paragraphen durch den Begriff "gewichteter kantonaler Mittelwert des Steuerfusses" ersetzt.

§ 10 Räumlich-struktureller Lastenausgleich

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (aufgehoben)

¹ Gemeinden [...] die weniger Einwohnerinnen und Einwohner haben als der Normwert gemäss Absatz 2, erhalten Beiträge aus dem räumlich-strukturellen Lastenausgleich.

² Der Normwert für eine Gemeinde ergibt sich aus der Division der [...] Strassenlänge dieser Gemeinde (gemäss eidgenössischer Statistik der Strassenlängen; gemessen in Metern) durch den Medianwert der [...] Strassenlänge pro Kopf aller Gemeinden.

³ Die Beiträge ergeben sich aus der Multiplikation der Differenz zwischen der [...] Einwohnerzahl einer Gemeinde und dem Normwert gemäss Absatz 2 [...] mit dem Grundbetrag pro Einheit.

⁴ Der Grundbetrag pro Einheit beträgt zwischen Fr. [...] 100.– und Fr. [...] 260.–.

⁶ Aufgehoben.

Der Regelung des räumlich-strukturellen Lastenausgleichs liegt das neue Modell auf der Basis des Indikators "Strassenlänge pro Kopf" zugrunde. Wie im Abschnitt 3.3.4 erläutert, bestimmt der Paragraph, wie der Normwert für die Einwohnerzahl ermittelt wird (Absatz 2) und wie der Lastenausgleichsbeitrag errechnet wird, wenn die effektive Einwohnerzahl unter diesem Normwert liegt (Absätze 1 und 3). Wie bisher und in Analogie zu den anderen Lastenausgleichsgefässen wird für den Grundbetrag eine Bandbreite angegeben (Absatz 4). Der Auftrag an den Grossen Rat, den konkreten Wert auf Dekretsebene zu regeln, bleibt unverändert (Absatz 5). Absatz 6 kann wegfallen, da ein Maximalwert für die Beiträge nicht mehr festgelegt werden muss, weil Ausreisser nach oben im neuen Modell vermieden werden können.

§ 11 Beitragskürzung bei tiefem Steuerfuss

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Ergibt sich für eine Gemeinde aus der Summe der Beiträge und Abgaben gemäss den §§ 6–10 insgesamt ein Anspruch auf einen Beitrag, wird dieser gekürzt, wenn der Steuerfuss dieser Gemeinde im Zahlungsjahr um mehr als fünf Prozentpunkte unter dem [...] gewichteten Mittelwert des Steuerfusses all jener Gemeinden liegt, die unter Berücksichtigung aller Instrumente des Ressourcen- und Lastenausgleichs eine Finanzausgleichsabgabe zu entrichten haben (Gebergemeinden).

² Der [...] gewichtete Mittelwert des Steuerfusses der Gebergemeinden wird auf der Basis des Vorvorjahres des Zahlungsjahres analog zur Regelung gemäss § 5 Abs. 3 berechnet.

³ Die Kürzung erfolgt in der Höhe des Betrags, den die Gemeinde an zusätzlichen Steuererträgen erzielen könnte, wenn sie ihren Steuerfuss auf einen Wert anheben würde, der fünf Prozentpunkte unter dem [...] gewichteten Mittelwert des Steuerfusses der Gebergemeinden liegt.

Der Begriff "durchschnittlicher Steuerfuss" (der Gebergemeinden) wird ersetzt durch den Begriff "gewichteter Mittelwert des Steuerfusses" (der Gebergemeinden).

§ 12 Ordentliche Ergänzungsbeiträge

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 2 lit. a (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Gemeinden können ordentliche Ergänzungsbeiträge beantragen, wenn sie das Haushaltsgleichgewicht gemäss § 88g des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz)

vom 19. Dezember 1978 ¹⁾ nur erreichen könnten, indem sie den Steuerfuss höher als [...] beim massgeblichen Wert festsetzen würden.

^{1bis} Der massgebliche Wert liegt um 20 bis 30 Prozentpunkte über dem gewichteten kantonalen Mittelwert des Steuerfusses des jeweiligen Vorvorjahres.

^{1ter} Der Grosse Rat legt den massgeblichen Wert in diesem Rahmen durch Dekret fest.

² Anspruch auf ordentliche Ergänzungsbeiträge besteht, wenn die Antrag stellende Gemeinde

a) ihren Steuerfuss [...] auf den massgeblichen Wert festsetzt.

³ Die ordentlichen Ergänzungsbeiträge werden so angesetzt, dass die Gemeinden ihren Steuerfuss nicht höher als [...] beim massgeblichen Wert festsetzen müssen.

An die Stelle der Formulierung, wonach Gemeinden Ergänzungsbeiträge erhalten, wenn sie das Haushaltsgleichgewicht nur erreichen können, wenn sie den Steuerfuss höher als 25 Prozentpunkte über dem kantonalen Mittelwert festsetzen müssten, tritt die notgedrungen etwas umständlichere Formulierung, dass ein Anspruch besteht, wenn der Steuerfuss höher als beim massgeblichen Wert festgelegt werden müsste (Absatz 1). In der Folge wird dann festgelegt, dass der massgebliche Wert bei 20–30 Prozentpunkten über dem gewichteten kantonalen Mittelwert liegt (Absatz ^{1bis}) und der Grosse Rat den konkreten Wert in diesem Rahmen festlegt (Absatz ^{1ter}). In den folgenden Absätzen muss ebenfalls die konkrete Angabe "25 Prozentpunkte" durch das generelle "massgeblicher Wert" ersetzt werden.

§ 17 Unterstützung von Gemeindezusammenschlüssen

§ 17 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat entrichtet sich zusammenschliessenden Gemeinden eine Zusammenschlusspauschale und bei [...] unterdurchschnittlichem Normsteuerertrag einen Zusammenschlussbeitrag. Dieser Beitrag berechnet sich nach [...] dem Normsteuerertrag und der Einwohnerzahl der Gemeinden. Der Grosse Rat regelt die Höhe der Zusammenschlusspauschale und die Berechnung des Zusammenschlussbeitrags durch Dekret.

Wie im Abschnitt 3.6.4 erläutert, wird der Begriff "Steuerkraft" durch den Begriff "Normsteuerertrag" ersetzt, da im Kontext des heutigen Gesetzes die Finanzstärke einer Gemeinde mittels des Normsteuerertrags gemessen wird.

§ 22 Spezialfinanzierung Finanzausgleich

§ 22 Abs. 2 (geändert)

² Der Bestand der Spezialfinanzierung soll am Ende jedes Zahlungsjahres in der Regel bei einem Wert liegen, der zwischen dem einfachen und dem zweifachen vertikalen Finanzierungsbedarf [...] liegt, wobei der Durchschnitt des vertikalen Finanzierungsbedarfs aus dem jeweiligen Zahlungsjahr und den drei vorausgehenden Jahren massgebend ist.

Die Formulierung, wonach der Bestand der Spezialfinanzierung Finanzausgleich am Ende eines Jahrs beim einfachen bis zweifachen vertikalen Finanzierungsbedarf *dieses Jahrs* liegen soll, wird ersetzt beziehungsweise ergänzt durch die Formulierung, dass der Durchschnitt des vertikalen Finanzierungsbedarfs aus dem Zahlungsjahr und den drei vorausgehenden Jahren massgebend ist.

§ 24 Übergangsrecht

§ 24 (aufgehoben)

§ 24 enthält diverse Übergangsbestimmungen, die Umstellung vom früheren zum heutigen Finanzausgleichsrecht und teilweise für die ersten Jahre nach dieser Umstellung relevant waren. Am längsten von Bedeutung war Absatz 9, der festhält, dass der erste Wirkungsbericht spätestens im sechsten Jahr erstellt werden muss, nach dem das Gesetz finanzwirksam wurde. Da unterdessen auch

¹⁾ SAR 171.100

diese Frist abgelaufen ist und der Wirkungsbericht erstellt wurde, hat der ganze Paragraph keine Funktion mehr und kann aufgehoben werden.

§ 24a Übergangsrecht zur Änderung vom xx.xx.xxxx

§ 24a (neu)

Übergangsrecht zur Änderung vom xx.xx.xxxx

¹ Im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx werden die Beiträge des räumlich-strukturellen Lastenausgleichs den berechtigten Gemeinden zu einem Drittel nach neuem Recht sowie zu zwei Dritteln nach altem Recht ausbezahlt.

² Im zweiten Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx werden die Beiträge des räumlich-strukturellen Lastenausgleichs den berechtigten Gemeinden zu zwei Dritteln nach neuem Recht sowie zu einem Drittel nach altem Recht ausbezahlt.

Dieser neue Paragraph enthält die Übergangsbestimmung zum räumlich-strukturellen Lastenausgleich. Während zwei Jahren werden sowohl der räumlich-strukturelle Lastenausgleich gemäss neuem Recht als auch der räumlich-strukturelle Lastenausgleich gemäss der Fassung im bisherigen Recht berechnet. Im ersten Jahr nach Inkrafttreten werden zwei Drittel des gemäss altem Recht ermittelten Beitrags und ein Drittel des gemäss neuem Recht berechneten Beitrags ausbezahlt (Absatz 1). Im zweiten Jahr kehrt sich dieses Verhältnis um (Absatz 2). Da der Paragraph keine weiteren Bestimmungen mehr enthält, ist klar, dass ab dem dritten Jahr nur noch die vollständigen Beiträge gemäss neuem Recht ausbezahlt werden.

6.2 Weiterer Rechtssetzungsbedarf

§ 4 FiAD legt den Grundbetrag für die Ermittlung des Soziallastenausgleichs fest. Der Wert von Fr. 7'000.– wird auf Fr. 5'000.– reduziert. Gleichzeitig wird in einem neuen § 7a übergangsrechtlich der Wert für das erste Jahr nach Inkrafttreten auf Fr. 6'333.– und für das zweite Jahr auf Fr. 5'667.– festgelegt.

§ 5 FiAD legt den Grundbetrag für die Ermittlung des räumlich-strukturellen Lastenausgleichs fest. Im Kontext des neu geregelten räumlich-strukturellen Ausgleichs legt § 10 Abs. 4 FiAG die Bandbreite auf Fr. 100.– bis Fr. 260.– fest. § 5 FiAD setzt den Wert auf Fr. 180.–.

Ein neuer § 5a FiAD legt den massgebenden Wert für den Steuerfuss, der erhoben werden muss, um Ergänzungsbeiträge zu erhalten, auf 25 Prozentpunkte über dem kantonalen Mittelwert fest – in Umsetzung des Auftrags, der neu im § 12 Abs. 1^{ter} festgehalten ist.

An einigen Stellen enthält die Finanzausgleichsverordnung den Begriff "durchschnittlicher Steuerfuss". Dieser wird durch den Begriff "kantonaler Mittelwert des Steuerfusses" ersetzt.

Der heutige § 8 FiAV bestimmt die Definition und die Datenquelle für die Siedlungsfläche, die in den Indikator "Siedlungsdichte" des räumlich-strukturellen Lastenausgleichs einfließt. Neu bestimmt der gleiche Paragraph die Definition und Datenquelle für die Strassenlänge. Ein neuer § 18b FiAV soll die Übergangsbestimmung zur Berechnung der Ergänzungsbeiträge (vgl. Abschnitt 3.5.2) enthalten.

7. Auswirkungen

7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Der Vollzugaufwand für den Finanzausgleich verändert sich nicht, so dass die vorgeschlagenen Änderungen keine personellen Auswirkungen auf den Kanton haben.

Es kann sein, dass infolge der geplanten Änderungen einige Gemeinden mehr auf Ergänzungsbeiträge angewiesen sein werden als bisher (vgl. Ziffer 7.2). Die Ergänzungsbeiträge werden vom Kanton aus den Mitteln der für den Finanzausgleich zweckgebundenen Steuerzuschläge finanziert. Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2025–2028 ist bereits ein Anstieg des Mittelbedarfs von heute

0,4 auf 2,0 Millionen Franken am Ende der Periode eingeplant, womit der mögliche Mittelbedarf für weitere Ergänzungsbeiträge voraussichtlich abgedeckt werden kann. Das Zielband für den Bestand der Spezialfinanzierung kann gemäss AFP 2025–2028 während der ganzen Planperiode eingehalten werden. Gegenüber dem Status quo unter heutigem Recht resultiert voraussichtlich ein gewisser finanzieller Mehrbedarf, der die Entwicklung des Bestands in der Spezialfinanzierung aber nicht ins Ungleichgewicht bringen wird.

7.2 Auswirkungen auf die Gemeinden

Inhaltlich gesehen profitieren die Gemeinden von einem optimierten Finanzausgleichssystem, das die effektiven Belastungen noch besser abbildet als heute, erkannte Mängel beseitigt, bessere Verteilwirkungen zeigt und die übermässig hohe Begünstigung einiger weniger Gemeinden vermeidet.

In finanzieller Hinsicht sind die Auswirkungen für die Gemeinden selbstverständlich unterschiedlich: es gibt Gemeinden, die gegenüber dem Status quo finanziell besser, und solche, die schlechter gestellt werden. Für die Mehrheit der Gemeinden ändert sich allerdings wenig: Modellrechnungen auf der Basis der Finanzausgleichszahlungen 2025 zeigen, dass die finanziellen Auswirkungen bei rund der Hälfte der Gemeinden kleiner sind als der Ertrag eines Steuerfussprozents, bei knapp zwei Dritteln kleiner als der Ertrag von zwei Steuerfussprozenten.

Gegenüber dem Status quo erfahren 38 Gemeinden Entlastungen im Wert von mehr als zwei Steuerfussprozents, bei sieben dieser Gemeinden beträgt die Entlastung mehr als fünf Steuerfussprozente und bei einer mehr als zehn. Auf der anderen Seite werden 32 Gemeinden um mehr als den Wert von zwei Steuerfussprozents stärker belastet, davon 15 um mehr als fünf Prozent und fünf Gemeinden um mehr als zehn Prozent. Gesamthaft werden 63 % der Gemeinden entlastet und 37 % stärker belastet, wobei – wie erwähnt – die Veränderungen bei der Mehrheit klein sind.

Die grössten Veränderungen sind durch die Anpassungen beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich begründet. Gemeinden, die nur oder hauptsächlich von der Veränderung beim Soziallastenausgleich betroffen sind, erfahren demgegenüber kaum Veränderungen von mehr als zwei bis drei Steuerfussprozents.

Die grössten Entlastungen zeigen sich bei kleinen und mittleren, eher ländlich-peripheren Gemeinden, die bisher nicht oder nur in geringem Umfang vom räumlich-strukturellen Lastenausgleich profitiert haben und neu zu den begünstigten Gemeinden gehören. Auch bei den Gemeinden, welche die grössten Mehrbelastungen zu verkraften haben, handelt es sich vorwiegend um kleine ländliche Gemeinden, nämlich um jene, welche bisher ungewöhnlich stark vom räumlich-strukturellen Lastenausgleich begünstigt waren und nun Einbussen hinzunehmen hatten.

Einige grössere Gemeinden, die höhere Beiträge aus dem Soziallastenausgleich erhalten, werden zwar in absoluten Zahlen betrachtet stark mehrbelastet, relativ gesehen bewegt sich die Mehrbelastung bei diesem Gemeindetyp aber zwischen knapp einem und knapp drei Steuerfussprozents. Viele dieser Gemeinden konnten in den letzten Jahren gute Rechnungsabschlüsse ausweisen und können die Belastungen vermutlich auffangen.

Hingegen kann es unter den Gemeinden, die beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich starke Einbussen in Kauf nehmen müssen, einige geben, die künftig neu auf Ergänzungsbeiträge angewiesen sein werden. Andererseits kann es auch vereinzelt Gemeinden geben, die aufgrund der Änderungen nicht oder nicht mehr Ergänzungsbeiträge beziehen müssen.

Da bisher sehr wenige Gemeinden auf Ergänzungsbeiträge angewiesen waren, ist ein leichter Anstieg dieser Zahl nicht problematisch und stellt das System nicht in Frage. Der Bedarf wird weiterhin weit hinter den bei Einführung des heutigen Finanzausgleichssystems gemachten Annahmen (gegen 30 Gemeinden, 4 Millionen Franken) bleiben. Eine geringe Zahl von Gemeinden, die Ergänzungsbeiträge beanspruchen müssen, ist erstrebenswert. Es macht aber auch keinen Sinn, wenn einzelne Gemeinden nur deshalb nicht Ergänzungsbeiträge beanspruchen müssen, weil sie – im Gegensatz

zu anderen, ganz ähnlich strukturierten Gemeinden – sehr hohe räumlich-strukturelle Lastenausgleichsbeiträge erhalten.

Die über drei Jahre gestaffelte Einführung der Neuregelung wird den Gemeinden Zeit zur Anpassung geben, so dass die stark betroffenen Gemeinden Schritt für Schritt prüfen können, welche Massnahmen allenfalls erforderlich sind.

Werden schliesslich noch die Veränderungen, die sich aus den beiden geplanten Änderungen ergeben, separat ins Auge gefasst, so zeigt sich, dass nur drei Gemeinden durch beide Änderungen stärker belastet werden. Demgegenüber werden 53 Gemeinden durch beide Änderungen entlastet, während alle übrigen entweder am einen Ort be- und am anderen entlastet werden oder aber ausschliesslich von den Änderungen beim Soziallastenausgleich betroffen sind.

Die Tabelle im Anhang zeigt die Modellberechnungen auf der Basis der Finanzausgleichszahlungen 2025. Um die Berechnungsdifferenzen für alle Gemeinden aufzeigen zu können, sind dabei die laufenden Beitragsgarantien beim räumlich-strukturellen Lastenausgleich für Gemeinden, die aus einem Gemeindezusammenschluss hervorgegangen sind, nicht berücksichtigt. Diese Beitragsgarantien gemäss § 19 FiAG laufen unabhängig von einer allfälligen Rechtsänderung in der bisherigen Höhe weiter, bis die achtjährige Frist abgelaufen ist.

7.3 Weitere Auswirkungen

Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Gesellschaft, das Klima und die Umwelt sowie auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen sind nicht ersichtlich.

8. Wirkungsprüfung

Gemäss § 23 Abs.1 FiAG unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat alle vier Jahre einen Wirkungsbericht zum Finanzausgleich. Absatz 3 ergänzt, dass der Grosse Rat diese Frist verlängern kann. § 7 Abs. 1 FiAD hält die wichtigsten Inhalte des Wirkungsberichts fest.

Bis spätestens zur zweiten Beratung des vorliegenden Geschäfts im Grossen Rat wird zu klären sein, ob es sinnvoll ist, wenn der zweite Wirkungsbericht gemäss der gesetzlichen Vorgabe im Jahr 2027 erstellt wird oder ob die Frist verlängert werden soll.

Für eine Verlängerung spricht, dass die vorgesehenen Anpassungen im Finanzausgleichsrecht ebenfalls (frühestens) im Jahr 2027 in Kraft treten und dannzumal noch keinerlei Erfahrungen damit vorliegen. Gegen eine Verlängerung spricht, dass die meisten Regeln und Zahlungen des Finanzausgleichs nicht verändert werden und somit auch unabhängig von der geplanten Rechtsänderung evaluiert werden können. Der Regierungsrat wird die Argumente abwägen und dem Grossen Rat entsprechend Antrag stellen.

9. Weiteres Vorgehen

Anhörung	22. Nov. 2024 – 14. März 2025
Botschaft 1. Beratung im Grossen Rat	Herbst 2025
Botschaft 2. Beratung im Grossen Rat	2. Quartal 2026
Referendumsfrist	3. Quartal 2026
Inkrafttreten (ohne Referendum)	1. Januar 2027

Beilage

- Synopse Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG)

Anhang: Finanzielle Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen auf die Gemeinden

(Plus: Abgabe bzw. Belastung; minus: Beitrag bzw. Entlastung; ohne Beitragsgarantien)

	Soziallastenausgleich 2025			Räumlich-struktureller Lastenausgleich 2025			Differenz Total	
	Ist-Zahlung	Zahlung bei reduziertem Grundbetrag	Differenz	Ist-Zahlung	Zahlung bei neuem Modell	Differenz	In Franken	in Steuerfussprozenten (Basis Steuerertrag 2023)
Total Auszahlung	-20'566'000	-14'690'000	5'876'000	-15'007'200	-15'092'588	85'388		
Total Einzahlung	20'538'000	14'670'000	-5'868'000	-	-	-		
Aarau	-1'631'000	-1'165'000	466'000	-	-	-	466'000	0.6
Aarburg	-1'239'000	-885'000	354'000	-	-	-	354'000	2.2
Abtwil	105'000	75'000	-30'000	-171'000	-	171'000	141'000	6.9
Ammerswil	84'000	60'000	-24'000	-1'900	-18'004	-16'104	-40'104	-2.4
Aristau	147'000	105'000	-42'000	-375'250	-278'712	96'538	54'538	1.3
Arni	189'000	135'000	-54'000	-	-	-	-54'000	-0.8
Auenstein	161'000	115'000	-46'000	-	-120'255	-120'255	-166'255	-3.0
Auw	196'000	140'000	-56'000	-236'550	-	236'550	180'550	3.7
Baden	231'000	165'000	-66'000	-	-	-	-66'000	-0.1
Beinwil (Freiamt)	147'000	105'000	-42'000	-565'500	-294'498	271'002	229'002	6.3
Beinwil am See	147'000	105'000	-42'000	-	-	-	-42'000	-0.4
Bellikon	119'000	85'000	-34'000	-10'450	-61'739	-51'289	-85'289	-1.2
Bergdietikon	259'000	185'000	-74'000	-	-	-	-74'000	-0.6
Berikon	322'000	230'000	-92'000	-	-	-	-92'000	-0.7
Besenbüren	77'000	55'000	-22'000	-	-49'848	-49'848	-71'848	-4.9
Bettwil	70'000	50'000	-20'000	-154'850	-171'885	-17'035	-37'035	-1.9
Biberstein	70'000	50'000	-20'000	-	-	-	-20'000	-0.3
Birmenstorf	189'000	135'000	-54'000	-	-15'213	-15'213	-69'213	-0.8
Birr	21'000	15'000	-6'000	-	-	-	-6'000	-0.1
Birrhard	84'000	60'000	-24'000	-	-55'599	-55'599	-79'599	-4.1
Birrwil	119'000	85'000	-34'000	-	-14'123	-14'123	-48'123	-1.3
Boniswil	133'000	95'000	-38'000	-	-	-	-38'000	-1.0
Boswil	140'000	100'000	-40'000	-	-209'594	-209'594	-249'594	-3.9
Bottenwil	77'000	55'000	-22'000	-196'650	-108'652	87'998	65'998	3.9
Böttstein	126'000	90'000	-36'000	-	-	-	-36'000	-0.5
Bözberg	126'000	90'000	-36'000	-775'000	-406'077	368'923	332'923	6.5
Böztal	140'000	100'000	-40'000	-1'017'450	-692'082	325'368	285'368	4.7
Bremgarten	259'000	185'000	-74'000	-	-	-	-74'000	-0.3
Brittnau	105'000	75'000	-30'000	-	-181'263	-181'263	-211'263	-2.3
Brugg	-1'057'000	-755'000	302'000	-	-	-	302'000	0.9
Brunegg	56'000	40'000	-16'000	-	-	-	-16'000	-0.7
Buchs	-945'000	-675'000	270'000	-	-	-	270'000	1.6
Bünzen	112'000	80'000	-32'000	-51'300	-150'337	-99'037	-131'037	-5.1
Büttikon	84'000	60'000	-24'000	-	-	-	-24'000	-0.8
Butwil	119'000	85'000	-34'000	-1'900	-	1'900	-32'100	-1.1
Densbüren	-7'000	-5'000	2'000	-626'000	-357'572	268'428	270'428	15.8
Dietwil	105'000	75'000	-30'000	-168'150	-	168'150	138'150	4.4
Dintikon	203'000	145'000	-58'000	-	-	-	-58'000	-1.1
Dotikon	-245'000	-175'000	70'000	-	-	-	70'000	0.9
Döttingen	-385'000	-275'000	110'000	-	-	-	110'000	1.2
Dürrenäsch	56'000	40'000	-16'000	-	-114'329	-114'329	-130'329	-4.1
Eggenwil	70'000	50'000	-20'000	-	-10'840	-10'840	-30'840	-1.1
Egliswil	105'000	75'000	-30'000	-	-133'092	-133'092	-163'092	-4.7
Ehrendingen	329'000	235'000	-94'000	-	-	-	-94'000	-0.7
Eiken	77'000	55'000	-22'000	-	-187'379	-187'379	-209'379	-3.9
Endingen	133'000	95'000	-38'000	-240'350	-256'984	-16'634	-54'634	-0.9
Ennetbaden	294'000	210'000	-84'000	-	-	-	-84'000	-0.5
Erlinsbach	84'000	60'000	-24'000	-	-	-	-24'000	-0.2
Fahrwangen	14'000	10'000	-4'000	-	-	-	-4'000	-0.1
Fischbach-Göslikon	91'000	65'000	-26'000	-	-	-	-26'000	-0.7
Fisibach	49'000	35'000	-14'000	-285'950	-189'810	96'140	82'140	6.7
Fislibach	14'000	10'000	-4'000	-	-	-	-4'000	-0.0
Freienwil	140'000	100'000	-40'000	-103'550	-21'956	81'594	41'594	1.4
Frick	-301'000	-215'000	86'000	-	-	-	86'000	0.6
Full-Reuenthal	21'000	15'000	-6'000	-	-130'101	-130'101	-136'101	-5.9
Gansingen	91'000	65'000	-26'000	-348'650	-312'229	36'421	10'421	0.4
Gebenstorf	126'000	90'000	-36'000	-	-	-	-36'000	-0.3
Geltwil	21'000	15'000	-6'000	-164'000	-79'341	84'659	78'659	4.8
Gipf-Oberfrick	203'000	145'000	-58'000	-	-	-	-58'000	-0.5
Gontenschwil	-140'000	-100'000	40'000	-	-351'085	-351'085	-311'085	-7.5
Gränichen	-	-	-	-	-	-	-	-
Habsburg	42'000	30'000	-12'000	-28'500	-28'650	-150	-12'150	-0.7
Häggingen	168'000	120'000	-48'000	-	-43'041	-43'041	-91'041	-1.3
Hallwil	7'000	5'000	-2'000	-	-48'056	-48'056	-50'056	-2.6
Hausen	231'000	165'000	-66'000	-	-	-	-66'000	-0.7

	Soziallastenausgleich 2025			Räumlich-struktureller Lastenausgleich 2025			Differenz Total	
	Ist-Zahlung	Zahlung bei reduziertem Grundbetrag	Differenz	Ist-Zahlung	Zahlung bei neuem Modell	Differenz	In Franken	in Steuerfussprozenten (Basis Steuerertrag 2023)
Total Auszahlung	-20'566'000	-14'690'000	5'876'000	-15'007'200	-15'092'588	85'388		
Total Einzahlung	20'538'000	14'670'000	-5'868'000	-	-	-		
Hellikon	91'000	65'000	-26'000	-223'250	-257'065	-33'815	-59'815	-3.3
Hendschiken	91'000	65'000	-26'000	-	-52'084	-52'084	-78'084	-3.1
Herznach-Ueken	217'000	155'000	-62'000	-32'300	-265'043	-232'743	-294'743	-4.5
Hirschthal	154'000	110'000	-44'000	-	-	-	-44'000	-0.9
Holderbank	21'000	15'000	-6'000	-	-	-	-6'000	-0.2
Holziken	14'000	10'000	-4'000	-	-	-	-4'000	-0.1
Hunzenschwil	343'000	245'000	-98'000	-	-	-	-98'000	-1.2
Islisberg	91'000	65'000	-26'000	-	-	-	-26'000	-1.2
Jonen	203'000	145'000	-58'000	-	-9'778	-9'778	-67'778	-0.9
Kaiseraugst	154'000	110'000	-44'000	-	-	-	-44'000	-0.3
Kaisten	287'000	205'000	-82'000	-	-477'780	-477'780	-559'780	-7.5
Kallern	49'000	35'000	-14'000	-134'000	-119'516	14'484	484	0.0
Kilwangen	175'000	125'000	-50'000	-	-	-	-50'000	-0.9
Kirchleerau	91'000	65'000	-26'000	-	-31'311	-31'311	-57'311	-3.2
Klingnau	-63'000	-45'000	18'000	-	-	-	18'000	0.2
Koblentz	-70'000	-50'000	20'000	-	-49'462	-49'462	-29'462	-1.1
Kölliken	-105'000	-75'000	30'000	-	-50'812	-50'812	-20'812	-0.2
Künten	126'000	90'000	-36'000	-	-4'451	-4'451	-40'451	-0.9
Küttigen	42'000	30'000	-12'000	-	-	-	-12'000	-0.1
Laufenburg	-133'000	-95'000	38'000	-	-251'382	-251'382	-213'382	-2.7
Leibstadt	-147'000	-105'000	42'000	-	-138'079	-138'079	-96'079	-3.2
Leimbach	35'000	25'000	-10'000	-	-8'713	-8'713	-18'713	-1.6
Lengnau	133'000	95'000	-38'000	-285'950	-168'218	117'732	79'732	1.0
Lenzburg	-1'519'000	-1'085'000	434'000	-	-	-	434'000	1.4
Leuggern	161'000	115'000	-46'000	-271'700	-315'593	-43'893	-89'893	-1.9
Leutwil	91'000	65'000	-26'000	-	-105'939	-105'939	-131'939	-8.4
Lupfig	91'000	65'000	-26'000	-	-175'278	-175'278	-201'278	-2.5
Magden	357'000	255'000	-102'000	-	-	-	-102'000	-0.7
Mägenwil	14'000	10'000	-4'000	-	-	-	-4'000	-0.1
Mandach	35'000	25'000	-10'000	-277'000	-133'389	143'611	133'611	10.8
Meisterschwanden	252'000	180'000	-72'000	-	-	-	-72'000	-0.5
Mellikon	7'000	5'000	-2'000	-	-160'469	-160'469	-162'469	-32.4
Mellingen	-140'000	-100'000	40'000	-	-	-	40'000	0.3
Menziken	-511'000	-365'000	146'000	-	-	-	146'000	1.1
Merenschwand	350'000	250'000	-100'000	-	-155'597	-155'597	-255'597	-2.9
Mettauertal	105'000	75'000	-30'000	-766'650	-688'706	77'944	47'944	0.9
Möhligen	-238'000	-170'000	68'000	-	-	-	68'000	0.3
Mönthal	56'000	40'000	-16'000	-138'700	-122'551	16'149	149	0.0
Moosleerau	42'000	30'000	-12'000	-	-81'112	-81'112	-93'112	-4.8
Möriken-Wildegg	-21'000	-15'000	6'000	-	-	-	6'000	0.0
Muhlen	224'000	160'000	-64'000	-	-	-	-64'000	-0.7
Mühlau	-	-	-	-183'350	-87'564	95'786	95'786	3.3
Mülligen	84'000	60'000	-24'000	-	-18'759	-18'759	-42'759	-1.8
Mumpf	56'000	40'000	-16'000	-	-	-	-16'000	-0.5
Münchwilen	42'000	30'000	-12'000	-	-70'607	-70'607	-82'607	-2.8
Murgenthal	105'000	75'000	-30'000	-602'300	-315'687	286'613	256'613	4.3
Muri	-42'000	-30'000	12'000	-	-	-	12'000	0.1
Neuenhof	77'000	55'000	-22'000	-	-	-	-22'000	-0.2
Niederlenz	-14'000	-10'000	4'000	-	-	-	4'000	0.0
Niederrohrdorf	476'000	340'000	-136'000	-	-	-	-136'000	-0.9
Niederwil	182'000	130'000	-52'000	-	-	-	-52'000	-0.7
Oberentfelden	-1'351'000	-965'000	386'000	-	-	-	386'000	2.5
Oberhof	-35'000	-25'000	10'000	-410'000	-277'094	132'906	142'906	12.4
Oberkulm	7'000	5'000	-2'000	-	-	-	-2'000	-0.0
Oberlunkhofen	245'000	175'000	-70'000	-	-	-	-70'000	-0.8
Obermumpf	105'000	75'000	-30'000	-4'750	-136'278	-131'528	-161'528	-7.2
Oberrohrdorf	392'000	280'000	-112'000	-	-	-	-112'000	-0.7
Oberrüti	189'000	135'000	-54'000	-78'850	-	78'850	24'850	0.7
Obersiggenthal	-560'000	-400'000	160'000	-	-	-	160'000	0.7
Oberwil-Lieli	273'000	195'000	-78'000	-	-10'968	-10'968	-88'968	-0.5
Oeschgen	119'000	85'000	-34'000	-	-77'618	-77'618	-111'618	-3.9
Oftringen	700'000	500'000	-200'000	-	-	-	-200'000	-0.8
Olsberg	35'000	25'000	-10'000	-230'500	-96'155	134'345	124'345	6.7
Othmarsingen	49'000	35'000	-14'000	-	-	-	-14'000	-0.2
Reinach	-728'000	-520'000	208'000	-	-	-	208'000	1.5
Reitnau	91'000	65'000	-26'000	-	-199'937	-199'937	-225'937	-7.1
Remetschwil	140'000	100'000	-40'000	-	-	-	-40'000	-0.5
Remigen	133'000	95'000	-38'000	-288'800	-140'480	148'320	110'320	3.4

	Soziallastenausgleich 2025			Räumlich-struktureller Lastenausgleich 2025			Differenz Total	
	Ist-Zahlung	Zahlung bei reduziertem Grundbetrag	Differenz	Ist-Zahlung	Zahlung bei neuem Modell	Differenz	In Franken	in Steuerfussprozenten (Basis Steuerertrag 2023)
Total Auszahlung	-20'566'000	-14'690'000	5'876'000	-15'007'200	-15'092'588	85'388		
Total Einzahlung	20'538'000	14'670'000	-5'868'000	-	-	-		
Rheinfelden	-952'000	-680'000	272'000	-	-	-	272'000	0.6
Riniken	42'000	30'000	-12'000	-	-2'721	-2'721	-14'721	-0.4
Rothrist	-273'000	-195'000	78'000	-	-	-	78'000	0.4
Rottenschwil	77'000	55'000	-22'000	-125'400	-93'340	32'060	10'060	0.4
Rudolfstetten-Friedlisberg	217'000	155'000	-62'000	-	-	-	-62'000	-0.6
Rüfenach	77'000	55'000	-22'000	-68'400	-89'165	-20'765	-42'765	-2.2
Rapperswil	-56'000	-40'000	16'000	-	-	-	16'000	0.1
Safenwil	-322'000	-230'000	92'000	-	-	-	92'000	1.2
Sarmenstorf	133'000	95'000	-38'000	-	-111'874	-111'874	-149'874	-2.0
Schafisheim	28'000	20'000	-8'000	-	-12'240	-12'240	-20'240	-0.3
Schinznach	70'000	50'000	-20'000	-	-227'098	-227'098	-247'098	-3.8
Schlossrued	-14'000	-10'000	4'000	-322'050	-116'331	205'719	209'719	12.1
Schmiedrued	119'000	85'000	-34'000	-402'800	-272'960	129'840	95'840	4.4
Schneisingen	168'000	120'000	-48'000	-221'350	-158'909	62'441	14'441	0.4
Schöffland	182'000	130'000	-52'000	-	-	-	-52'000	-0.5
Schupfart	70'000	50'000	-20'000	-316'350	-161'405	154'945	134'945	6.5
Schwaderloch	-7'000	-5'000	2'000	-	-53'790	-53'790	-51'790	-3.8
Seengen	364'000	260'000	-104'000	-	-	-	-104'000	-0.7
Seon	42'000	30'000	-12'000	-	-	-	-12'000	-0.1
Siglistorf	21'000	15'000	-6'000	-222'300	-92'248	130'052	124'052	7.8
Sins	434'000	310'000	-124'000	-619'400	-159'627	459'773	335'773	3.3
Sisseln	112'000	80'000	-32'000	-	-	-	-32'000	-0.8
Spreitenbach	-616'000	-440'000	176'000	-	-	-	176'000	1.0
Staffelbach	14'000	10'000	-4'000	-258'400	-144'937	113'463	109'463	4.0
Staufen	392'000	280'000	-112'000	-	-	-	-112'000	-0.9
Stein	-91'000	-65'000	26'000	-	-	-	26'000	0.3
Stetten	224'000	160'000	-64'000	-	-	-	-64'000	-1.2
Strengelbach	-119'000	-85'000	34'000	-	-	-	34'000	0.4
Suhr	-2'114'000	-1'510'000	604'000	-	-	-	604'000	2.8
Tägerig	-35'000	-25'000	10'000	-	-14'869	-14'869	-4'869	-0.2
Tegerfelden	91'000	65'000	-26'000	-98'800	-180'853	-82'053	-108'053	-3.4
Teufenthal	-119'000	-85'000	34'000	-	-	-	34'000	1.1
Thalheim	84'000	60'000	-24'000	-483'550	-257'239	226'311	202'311	9.9
Uerkheim	56'000	40'000	-16'000	-162'450	-148'674	13'776	-2'224	-0.1
Uezwil	56'000	40'000	-16'000	-74'100	-11'505	62'595	46'595	4.1
Unterenfelden	-245'000	-175'000	70'000	-	-	-	70'000	0.7
Unterkulm	-581'000	-415'000	166'000	-	-	-	166'000	2.9
Unterlunkhofen	175'000	125'000	-50'000	-	-5'965	-5'965	-55'965	-1.1
Untersiggenthal	-7'000	-5'000	2'000	-	-	-	2'000	0.0
Veltheim	35'000	25'000	-10'000	-	-113'046	-113'046	-123'046	-3.7
Villigen	217'000	155'000	-62'000	-56'050	-247'238	-191'188	-253'188	-4.7
Villmergen	42'000	30'000	-12'000	-	-	-	-12'000	-0.1
Villnachern	112'000	80'000	-32'000	-	-	-	-32'000	-0.9
Vordemwald	168'000	120'000	-48'000	-321'100	-119'097	202'003	154'003	3.6
Wallbach	231'000	165'000	-66'000	-	-	-	-66'000	-1.0
Waltenschwil	14'000	10'000	-4'000	-	-	-	-4'000	-0.1
Wegenstetten	21'000	15'000	-6'000	-152'000	-202'537	-50'537	-56'537	-2.6
Wettingen	-420'000	-300'000	120'000	-	-	-	120'000	0.2
Widen	224'000	160'000	-64'000	-	-	-	-64'000	-0.4
Williberg	21'000	15'000	-6'000	-58'500	-55'680	2'820	-3'180	-0.8
Windisch	-91'000	-65'000	26'000	-	-	-	26'000	0.2
Wittnau	119'000	85'000	-34'000	-426'550	-228'920	197'630	163'630	5.1
Wohlen	-1'715'000	-1'225'000	490'000	-	-	-	490'000	1.5
Wohlenschwil	168'000	120'000	-48'000	-	-18'413	-18'413	-66'413	-1.7
Wölflinswil	77'000	55'000	-22'000	-431'300	-272'595	158'705	136'705	6.6
Würenlingen	224'000	160'000	-64'000	-	-	-	-64'000	-0.6
Würenlos	518'000	370'000	-148'000	-	-	-	-148'000	-0.7
Zeihen	84'000	60'000	-24'000	-194'750	-173'363	21'387	-2'613	-0.1
Zeiningen	147'000	105'000	-42'000	-136'800	-208'536	-71'736	-113'736	-1.6
Zetzwil	63'000	45'000	-18'000	-	-98'799	-98'799	-116'799	-4.4
Zofingen	-896'000	-640'000	256'000	-	-	-	256'000	0.7
Zuffikon	266'000	190'000	-76'000	-	-	-	-76'000	-0.5
Zurzach	-266'000	-190'000	76'000	-	-545'525	-545'525	-469'525	-2.7
Zuzgen	49'000	35'000	-14'000	-403'750	-147'265	256'485	242'485	10.4